

pensionskasse der stadt aarau

Informationsveranstaltung für Versicherte der Stadt Aarau

Ueli Höhn, Geschäftsführer

Aarau, 21. September 2022

Inhalt

- 1 Informationen zur Pensionskasse der Stadt Aarau
- 2 Leistungen für Wohneigentumsförderung
- 3 Scheidungsvorbezug
- 4 Einkauf
- 5 Stiftungsratswahlen Amtsdauer 2023 bis 2026
- 6 Fragen

Informationen

Stiftungsrat (1.1.2019 – 31.12.2022)

Arbeitgebervertreter/innen

- Dr. Hanspeter Hilfiker, Stadt Aarau (Präsident)
- Jürg Schmid, Stadt Aarau *
- Silvia Joost, Eniwa AG *
- Daniel Pfister, Eniwa AG (Austritt Ende Oktober 2022)
- Andreas Lüthi, GAG Egerkingen

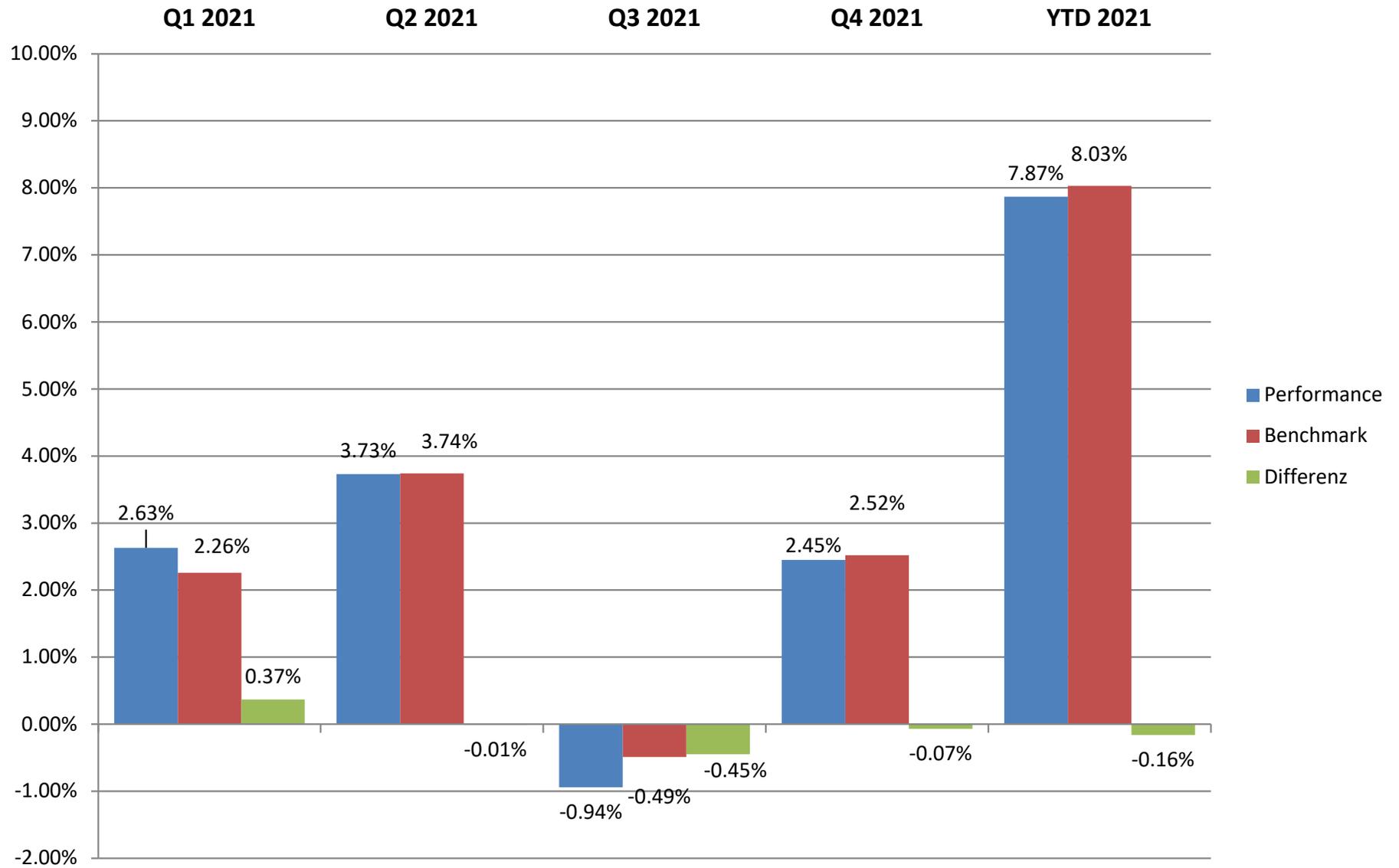
Arbeitnehmervertreter/innen

- Matthias Mundwiler, Stadt Aarau (Vizepräsident) *
- Angela Schmid, Stadt Aarau
- Matthias Eggenschwiler, Eniwa AG
- Thomas Häuptli, Eniwa AG
- Christina Schmitter, förderraum st.gallen
- * treten in der neuen Amtsperiode nicht mehr an

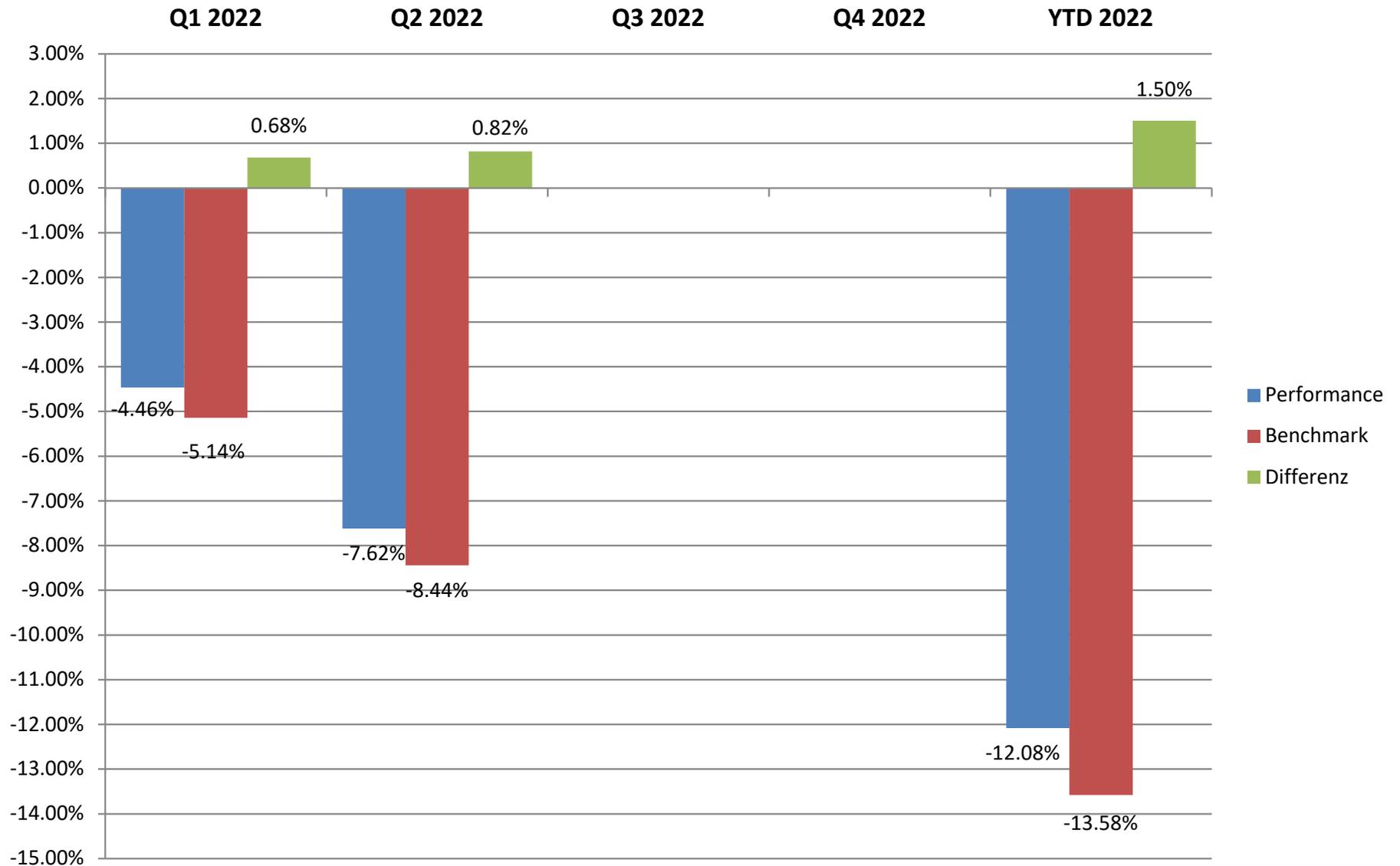
Finanzielle Lage per 31.12.2021

Kennzahlen in CHF	2021	2020
Gesamtvermögen	419'637'672	388'928'233
Arbeitnehmerbeiträge	6'378'404	6'271'616
Arbeitgeberbeiträge	8'663'852	8'540'358
Rentenleistungen	10'479'837	10'630'630
Kapitalleistungen	3'003'115	1'074'385
Wertschwankungsreserven	62'632'000	59'374'000
Freie Mittel	16'151'126	7'323'077
Kennzahlen in %	2021	2020
Rendite auf Gesamtvermögen	7.52	5.24
Performance Wertschriftenvermögen	7.87	5.35
Deckungsgrad	123.40	120.89
Wertschwankungsreserve	18.60	18.60
Soll-Wertschwankungsreserve	18.60	18.60
Verzinsung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	7.00	1.00
Technischer Zinssatz	1.50	1.50
BVG-Zinssatz	1.00	1.00
Verzinsung Altersguthaben	7.00	1.00

Performance 2021



Performance YTD 2022



Aktuelle Situation YTD 31.08.2022

- **Nettoperformance** **-10.86%**
 - Benchmark Vergleichskennzahl -12.35%
 - Relative Nettoperformance +1.49%

- **Geschätzter Deckungsgrad** **108.80%**
 - Gegenüber Ende 2021 -14.60%

- **Auswirkungen der negativen Performance 2022**
 - Keine freien Mittel mehr
 - Wertschwankungsreserve gegenüber 31.12.2021 halbiert

Webseite – www.pkstadtaarau.ch



Leistungen für Wohneigentumsförderung

2

Leistungen für Wohneigentumsförderung

- **Anwendbarkeit: Wohneigentum zur Selbstnutzung (Eigenbedarf)**
 - Erwerb einer Ferienwohnung ist beispielsweise nicht zulässig
- **Form der Leistung: Kapitalvorbezug oder Verpfändung**
 - Mindestbetrag von CHF 20'000
- **Zulässiger Verwendungszweck**
 - Erstellung von Wohneigentum
 - Beteiligung an Wohneigentum
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen (nur bei Vorbezug)
- **Beschränkungen des Kapitalvorbezugs und des pfändbaren Betrages**
 - Beschränkung stellt sicher, dass auch bei Vorbezug eine minimale Altersleistung ausgerichtet wird
 - Alter \leq 50 Jahre: Betrag bis Höhe Freizügigkeitsleistung (FZL)
 - Alter $>$ 50 Jahre: Maximum aus FZL bei Alter 50 und 50% der FZL

Leistungen für Wohneigentumsförderung (2)

- Rückzahlung
 - Freiwillige Rückzahlung des Vorbezugs ist bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen möglich (Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG)
 - Rückzahlung zwingend
 - bei Veräusserung des Wohneigentums
 - wenn Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
 - beim Tod des Versicherten, wenn keine Vorsorgeleistung fällig wird
- Anmerkung Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch zur Sicherung des Vorsorgezwecks (Art. 30e Abs. 3 Bst. a BVG)
- Steuern
 - Vorbezug ist steuerbar (aus eigenen Mitteln!)
 - Bei Rückzahlung: Steuer kann zurückgefordert werden (ohne Zins)
- Voraussetzungen: Der Ehegatte muss einem Vorbezug schriftlich zustimmen

Leistungen für Wohneigentumsförderung (3)

- **Fristen für Geltendmachung**
 - Vorbezug kann alle 5 Jahre und bis 3 Jahre vor Entstehung Anspruch auf Altersleistungen geltend gemacht werden
 - Rückzahlung ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig
- **Pflichten der Vorsorgeeinrichtung bei Vorbezug**
 - Überprüfung der Angaben der Versicherten, Information über Steuerfolgen
- **Vorsorgeeinrichtungen dürfen entstehenden Zusatzaufwand auf Versicherte überwälzen**
 - Vorbezug ist ein arbeitsintensiver Prozess => **keine Gebühren bei PKA!**
- **Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder verweigert werden**
 - Sofern im Reglement vorgesehen

Scheidungsivorbezug

Grundsatz

- Die während der Ehe, d. h. Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen
- Kernbestimmungen in Art. 122 bis 124e ZGB
- Während der Ehe erworbene und zu teilende Ansprüche (2. Säule)
 - Austrittsleistungen, allfällige Freizügigkeitsguthaben, laufende Rente
 - Gilt für obligatorische und überobligatorische Vorsorge
 - Schutz des BVG-Altersguthabens, Scheidung soll nicht zu einer Verschiebung von Guthaben in den überobligatorischen Bereich führen
- Eine laufende Rente wird nach dem Rentenalter geteilt
 - Ausgleichsberechtigter Ehegatte erhält einen unabänderbaren Rentenanteil (anders als eine Unterhaltsrente)
 - Veränderung der Verhältnisse nach Rechtskraft des Scheidungsurteils unbeachtlich
- Kein Vorsorgeausgleich der 1. Säule und 3. Säule
 - Massgebend sind Sozialversicherungsrecht bzw. Güterrecht

Vorsorgeausgleich: Drei Fälle

- **Kein Vorsorgefall eingetreten** (Art. 123 ZGB)
 - Vorsorgeausgleich **mittels hälftiger Teilung** der während der Ehe **erworbenen Austrittsleistungen**
- **Ein Ehegatte ist vor dem reglementarischen Rentenalter invalid und bezieht eine Invalidenrente** (Art. 124 ZGB)
 - Es wird auf die **hypothetische Austrittsleistung** abgestellt, auf welche der Versicherte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde
 - Massgebend ist also das fortgeführte passive Altersguthaben
- **Ein Ehegatte bezieht eine Rente nach dem Rentenalter** (Art. 124a ZGB)
 - **Rente wird geteilt**
 - Ausgleichsberechtigter Ehegatte erhält **lebenslange Rente**

Massgebender Zeitpunkt

- Massgebend sind die bis zum **Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens** erworbenen Ansprüche
 - Ansprüche sind im Voraus bestimmbar (keine mehrmaligen Berechnungen)
 - Während dem Scheidungsverfahren gebildete Austrittsleistung wird nicht geteilt
 - Taktieren und Spekulieren entfällt
- **Beispiel: Ehedauer bis Einleitung des Scheidungsverfahrens 9 Monate, Scheidungsverfahren 7 Jahre**
 - Massgebende Ehedauer ist 9 Monate (und nicht 7 Jahre)

Einkauf

4

Einkäufe: Zweck

- **Ziel** eines Einkaufs ist der Aufbau bzw. die Verbesserung der beruflichen Vorsorge
- **Mögliche Gründe** für einen Einkauf sind u.a.
 - Vorsorgelücken durch Scheidung
 - Lohnerhöhung
 - höhere Einkaufsskala gegenüber bisheriger Vorsorgelösung
 - Steuerliche Vorteile: Die Einkäufe können steuerlich abgezogen werden

Einkäufe: Möglichkeiten und Voraussetzungen

- Recht auf Einkaufsmöglichkeit **bei Eintritt in VE**, und während der Versicherungsdauer (maximal zwei Mal pro Jahr)
- **Höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen** möglich, Höchstbetrag ergibt sich aus Einkaufstabelle (Art. 79b Abs. 1 BVG)
- **Höchstbetrag reduziert sich** um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche nicht in die VE eingebracht wurden, und frühere Beiträge an Säule 3a aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in **Kapitalform** aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG)
- Wurden **Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung** getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind (Art. 79b Abs. 3 BVG)
- Von der Begrenzung gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG ausgenommen sind **Wiedereinkäufe** im Falle der **Ehescheidung** oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Einkäufe: Sonderfall Zuzug aus dem Ausland

- Personen, die aus dem **Ausland** zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben (Art. 79b Abs. 2 BVG)
 - Dürfen in den ersten **fünf Jahren nach Eintritt** in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten
 - Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten den Einkauf ermöglichen
 - Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nicht

Freiwillige Einkäufe

- Berechnung des Einkaufspotentials (Beitragsvariante: **Standard**)
 - 50-jährige Versicherte mit einem versicherten Lohn von CHF 50'000
 - Höchstbetrag gemäss Einkaufstabelle: 588.02% des versicherten Lohn
 - Vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs: CHF 250'000
 - **Berechnungsbeispiel einer 50-jährigen Versicherten**

– CHF 50'000 x 588.02%	CHF 294'010
– ./.. vorhandenes Altersguthaben	<u>CHF - 250'000</u>
– Reglementarisch mögliche Einkaufssumme	<u>CHF 44'010</u>
– ./.. Saldo externes Freizügigkeitskonto	CHF - 0
– ./.. Überschuss Säule 3a aus Selbständigkeit	<u>CHF - 0</u>
– Maximal mögliche Einkaufssumme	CHF 44'010
 - Der Einkauf kann über mehrere Jahre hinweg geleistet werden
 - Steuerliche Vorteile nutzen
 - Allenfalls ändert sich die Höhe der Einkaufssumme (Lohn, Zinsen, etc.)

Freiwillige Einkäufe (2)

- Berechnung des Einkaufspotentials (Beitragsvariante: **Maxi**)
 - 50-jährige Versicherte mit einem versicherten Lohn von CHF 50'000
 - Höchstbetrag gemäss Einkaufstabelle: 688.79% des versicherten Lohn
 - Vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs: CHF 250'000
 - **Berechnungsbeispiel einer 50-jährigen Versicherten**

– CHF 50'000 x 688.79%	CHF 344'395
– ./.. vorhandenes Altersguthaben	<u>CHF - 250'000</u>
– Reglementarisch mögliche Einkaufssumme	<u>CHF 94'395</u>
– ./.. Saldo externes Freizügigkeitskonto	CHF - 0
– ./.. Überschuss Säule 3a aus Selbständigkeit	<u>CHF - 0</u>
– Maximal mögliche Einkaufssumme	CHF 94'395
 - Der Einkauf kann über mehrere Jahre hinweg geleistet werden
 - Steuerliche Vorteile nutzen
 - Allenfalls ändert sich die Höhe der Einkaufssumme (Lohn, Zinsen, etc.)

Einkäufe: Besteuerung

- **Beiträge und Einkäufe** an Vorsorgeeinrichtungen **sind steuerbefreit** (Art. 81 BVG)
- Gilt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge inkl. Einlagen
- Gilt sowohl für reglementarische Beiträge als auch für freiwillige Einkäufe (z.B. zum Ausgleich fehlender Versicherungsjahre)
- **Einschränkung der Steuerbefreiung**
 - falls innerhalb von drei Jahren nach Einkauf Leistungen in Kapitalform bezogen werden
 - Alterskapital anstelle der Altersrente
 - Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit
 - während fünf Jahren für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und erstmals dem BVG unterstellt sind

Stiftungsratswahlen

5

Erneuerungswahlen 2023 - 2026

- Für die neue Amtsdauer hat der Wahlkreis 1 (städtische Angestellte) Anspruch auf zwei Arbeitnehmervertreter

- Matthias Mundwiler tritt nicht mehr an
- Angela Schmid stellt sich wieder zur Verfügung

- 1. Schritt Wahlvorschläge einreichen (ab 23.09.2022)
- 2. Schritt Wahl durch Versicherte (ab 14.10.2022) *
- 3. Schritt Gewählt sind Kandidat:innen mit den meisten Stimmen

* sofern nur 2 Kandidat:innen vorgeschlagen sind, erfolgt eine stille Wahl

Fragen

6

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gerne beantworten wir Ihre Fragen